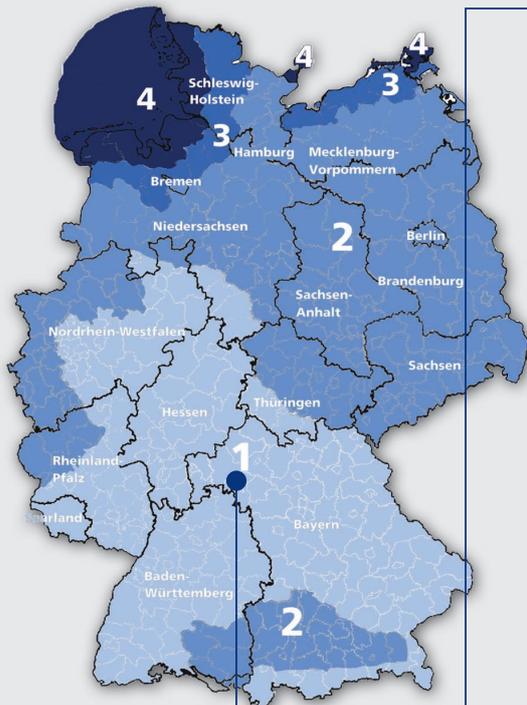


Technische Hinweise

Windwiderstandsklassifizierungen nach DIN EN 13659

- Windzone 1 mit 22,5 m/s
- Windzone 2 mit 25,0 m/s
- Windzone 3 mit 27,5 m/s
- Windzone 4 mit 30,0 m/s

EINBAU-BEISPIEL



Ort: Veitshöchheim, Ortsmitte

Gebäudehöhe
6,50 m

Elementgröße
Breite 2,20 m
Höhe 1,40 m
Maxi-Rolladenprofil

ERGEBNIS

Windzone: 1
Geländekategorie: III
Windwiderstandsklasse: 2
Rolladenstab: Berlin, PVC

	Einbauhöhe 0-6 m				Einbauhöhe 6-18 m				Einbauhöhe 18-28 m				Einbauhöhe 28-50 m				Einbauhöhe 50-100 m			
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
Geländekategorie I Offene See, See mit mindestens 5 km freier Fläche in Windrichtung, glattes flaches Land ohne Hindernisse																				
	3	4	4	4	4	4	4	5	4	4	4	5	4	4	5	5	4	5	5	5
Geländekategorie II Gelände mit Hecken, einzelnen Gehöften, Häusern oder Bäumen, z. B. landwirtschaftliches Gebiet																				
	2	3	3	4	3	4	4	4	3	4	4	5	4	4	4	5	4	4	5	5
Geländekategorie III Vorstädte, Industrie- oder Gewerbegebiete, Wälder																				
	1	2	2	3	2	3	3	2	3	3	4	3	3	3	4	4	3	4	4	5
Geländekategorie IV Stadtgebiete, bei denen mind. 15 % der Fläche mit Gebäuden bebaut sind, deren mittlere Höhe 15 Meter überschreitet																				
	1	1	2	3	1	1	2	3	1	2	3	3	2	3	3	4	3	3	4	4

Wichtige Hinweise: ① Die Windwiderstandsklassen sind gemäß EN 13659:2004-11 für Rolläden ermittelt. ② Die ermittelten Werte stellen somit Einsatzempfehlungen auf EN-Basis dar. ③ Windzonen WZ 1 bis WZ 4 gemäß Windzonenkarte aus DIN 1055-4:2005-03. ④ Kategorie der Umgebung gemäß EN 13659:2004-11 und DIN 1055-4:2005-03. ⑤ Bei abweichenden Geländemerkmalen, Bauwerken über 800 m ü. NN und Gebäudehöhen über 100 m sind gesonderte Berechnungen erforderlich. hermes® bauphysik und fenstertechnik 06/2006

Windwiderstandsklassifizierungen nach DIN EN 13659

Beispiel:

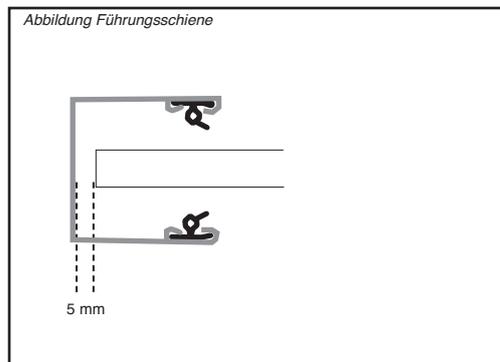
Rolladenpanzer Profil Berlin in Verbindung mit unserer Führungsschiene 28 x 28 x 28 mm mit Neopren-Einlagen (Art.-Nr. 13249).

Windklassenprüfung nach DIN EN 13659

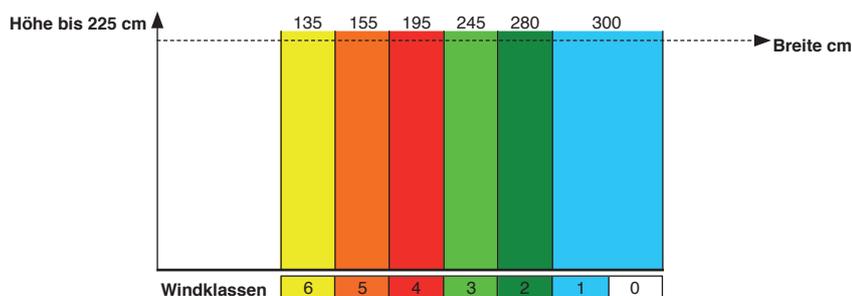
Profil/Panzer: ABEXA-PVC-Rolladen Berlin
Endleisten-System: 13340ff / 13350ff / 13290ff
Verstärkung/System: ohne

Führungsschienen-System: Müller Art.-Nr. 13249 (28 x 28 mm)

Abzugsmaß/Luft
 1 % unter 1.000 mm bzw.
 10 mm ab 1.000 mm



Windklassen	6	5	4	3	2	1	0
Berlin	135 cm	155 cm	195 cm	245 cm	280 cm	300 cm	300 cm



0 = Maximaler Verwendungsbereich dieses Profilsystems

Geprüft wurden Fensterhöhen von 140 cm und Türhöhen von 225 cm. Die geprüfte Höhe hat minimalsten Einfluss auf die Windwiderstandsklassifizierung.

Viktor Müller Rolladen GmbH
 Robert-Bosch-Str. 2
 97209 Veitshöchheim
 Tel: 0931 / 97002-0
 Fax: 0931 / 97002-43
 www.mueller-veitshoechheim.de

46/05.04.2006

Gängige Führungsschienensysteme wurden bereits von unseren Fachleuten getestet.

Wir beraten Sie gerne!

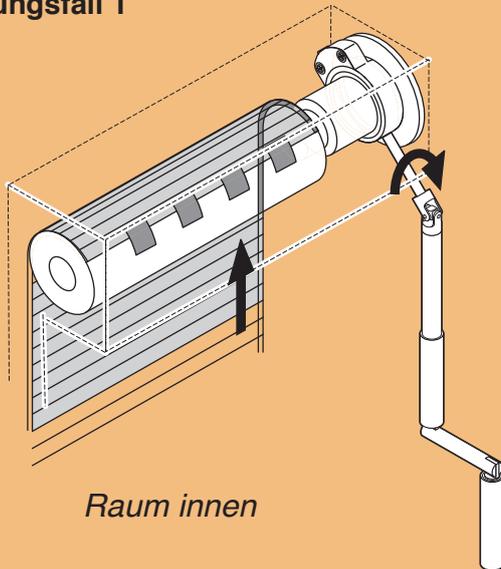
Anwendungsfälle der Kegelaradgetriebe

Beim Rechtsdrehen (Uhrzeigersinn) der Kurbelgestänge erfolgt Hochheben der Behänge:

Rechtsroller

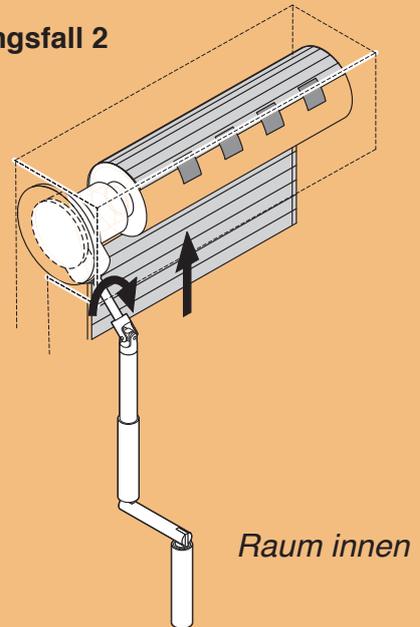
Anwendungsfall 1

14921 L
14923 L
14925 L
11545 L



Anwendungsfall 2

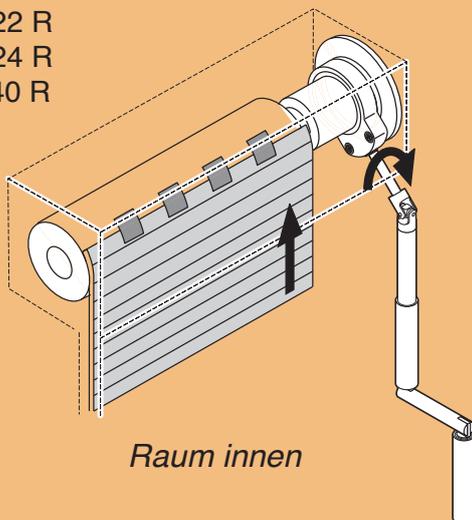
14920 R
14922 R
14924 R
11540 R



Linksroller

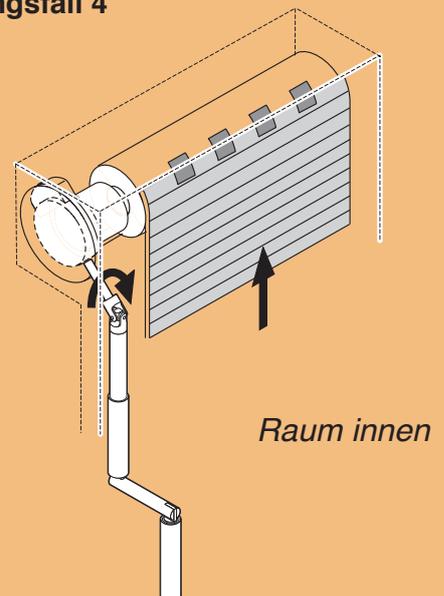
Anwendungsfall 3

14920 R
14922 R
14924 R
11540 R



Anwendungsfall 4

14921 L
14923 L
14925 L
11545 L



Allgemeine Informationen zur Oberflächenbeschaffenheit von Kurbelstangen und Gelenklagerplatten

Unsere Gelenklager sind aus dekorativen Gründen aus glanzvernickeltem Stahl.

Folglich sind diese Produkte standardgemäß nur für den trockenen Innenbereich geeignet und nicht für eine Montage im Freien gedacht.

Da Gips und verschiedene Anstriche beim Abbinden zum Teil sehr aggressive Dämpfe ausscheiden dürfen diese Produkte erst nach Abschluss der Innenausbauarbeiten montiert werden, da die Dämpfe sonst die Oberfläche angreifen bzw. eine qualitative Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Bedienungs- und Wartungsanleitung für Rolläden mit Gurt- oder Kurbelbedienung



Verhalten bei Hitze

Bei Verwendung von Rolläden als Sonnenschutz empfehlen wir Ihnen, diese nicht vollständig zu schließen, so dass eine Hinterlüftung gewährleistet ist.

Bei Kunststoffrolläden wird außerdem die Gefahr von Verformung verringert.



Verhalten bei Kälte

Bei Frost kann der Rolladen anfrieren. Vermeiden Sie eine gewaltsame Betätigung und verzichten Sie bei festgefrorenem Rolladen auf ein Öffnen oder Schließen.



Verhalten bei Sturm

Schließen Sie bei stärkerem Wind Ihre Fenster. Sorgen Sie dafür, dass auch in Ihrer Abwesenheit kein Durchzug entstehen kann.

Achtung: Geschlossene Rolläden können bei geöffnetem Fenster nicht jeder Windlast widerstehen. Die angegebene Windklasse ist nur bei geschlossenem Fenster zu gewährleisten.



Pflege

Um eine lange Lebensdauer zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, die Oberfläche des Rolladens regelmäßig zu reinigen.

Entfernen Sie Schmutz oder Gegenstände in den Führungsschienen. Zur Reinigung der Oberflächen verwenden Sie geeignete Reiniger.



Wartung / Hinweis

Der Rolladenkastendeckel ist eine Wartungs- und Revisionsklappe. Er sollte deswegen auf jeden Fall zugänglich bleiben (Schrauben freihalten, nicht übertapezieren)!

Ausgabe 1/2012

Durch diesen Katalog verlieren alle unsere vorausgegangenen Kataloge beziehungsweise Preislisten ihre Gültigkeit.

Expressgutgebühren oder andere Beschleunigungszuschläge sowie Postpaketporto trägt der Empfänger der Ware.

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Lieferungen im Warenwert bis € 50,- netto werden mit einem Zuschlag von € 12,- zur Kostendeckung verrechnet.

Alle aufgeführten Preise beziehen sich ausschließlich auf die Abnahme von Verpackungseinheiten. Mindermengen werden mit einem Zuschlag von 10 % verrechnet.

Einzelstangen von CONDAL-Aluminium-Profilen sowie Fixlängen werden mit Zuschlägen verrechnet – Auskünfte hierüber erhalten Sie von Ihrem zuständigen Verkauf.

Ihre Bestellung werden wir aufgrund unserer Liefer- und Zahlungsbedingungen, abgedruckt auf Seite 140, gerne bearbeiten.

Abweichungen der Abbildungen von den Produkten können durch technischen Fortschritt und Produktionsänderungen auftreten.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

§ 1 Anwendungsbereich

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen, die von uns erbracht werden.
2. Vorliegende Geschäftsbedingungen erstrecken sich auch ohne ausdrückliche Vereinbarung auf alle zukünftigen Kauf- und Lieferverträge mit dem Besteller.
3. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zum Zwecke der Durchführung des Vertrages getroffen wurden, sind in diesen Geschäftsbedingungen vollständig und schriftlich dokumentiert; es besteht Einigkeit, dass weitere Vereinbarungen nicht getroffen und mündliche Zusagen nicht abgegeben worden sind.
4. Der Besteller verzichtet auf die Geltendmachung eigener Geschäftsbedingungen. Diese werden auch nicht durch Schweigen Vertragsbestandteil.

§ 2 Angebot; Vertragsinhalt

1. Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend, sofern nicht eine bestimmte Geltungsdauer vereinbart ist.
2. Erst mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung werden Aufträge, Abreden, Zusicherungen sowie alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen unsererseits verbindlich. Weicht die Bestätigung vom Auftrag bzw. von der Vereinbarung ab, muss sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Zugang, schriftlich vom Besteller beanstandet werden; andernfalls gilt die Abweichung als genehmigt.
3. Weicht bei telefonischen Bestellungen Umfang oder Art der Lieferung von der Bestellung ab, so gilt die Bestellung als genehmigt, wenn der Besteller die Abweichung nicht uns gegenüber schriftlich innerhalb einer Frist von einer Woche nach Erhalt der Ware rügt.

§ 3 Lieferung; Liefertermine

1. Die Lieferung versteht sich ab Werk. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
2. Erklären wir uns einzelvertraglich zur frachtfreien Lieferung zum Firmensitz des Bestellers bereit, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Ware unser Lieferwerk verlässt. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
3. Sofern nichts anderes vereinbart, wählen wir Versandart und Verpackung nach bestem Ermessen.
4. Erklären wir uns durch Individualvereinbarung zur Einhaltung bestimmter Lieferfristen bereit, verlängert sich diese Lieferfrist automatisch um den Zeitraum eines von uns nicht zu vertretenden vorübergehenden Leistungshindernisses.
5. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, sind wir ab diesem Zeitpunkt berechtigt, einen Pauschalbetrag für die Einlagerung der Ware in Höhe von 1 % des Brutto-preises der Ware pro angefangene Woche, höchstens jedoch € 20,00 pro angefangene Woche zu verlangen; dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Der Besteller trägt im Falle des Annahmeverzuges die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung der Ware, soweit unsererseits nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
6. Der Besteller kann vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn wir uns im Verzug befinden und er uns nach Ablauf der u. U. nach Ziffer 4 verlängerten Frist schriftlich eine angemessene Nachfrist setzt und gleichzeitig die Verweigerung der Leistungsannahme nach Ablauf der Nachfrist androht. In diesem Fall erstreckt sich das Rücktrittsrecht des Bestellers auf den Teil der vertraglich geschuldeten Leistungen, die von uns bis zum Ablauf der evtl. gesetzten Nachfrist noch nicht als versandbereit gemeldet waren; nur wenn die bereitgestellten Teilleistungen für den Besteller ohne Interesse sind, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum und das Verfügungsrecht an der von uns gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.
2. Eine eventuelle Be- oder Verarbeitung der von uns gelieferten Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen, ohne dass daraus Verpflichtungen jedweder Art für uns entstehen; wir werden entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturenwertes der von uns gelieferten Ware zum Netto-Fakturenwert der be- oder verarbeiteten Ware unmittelbar Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung unserer noch offenen Forderungen gegen den Besteller dient.
3. Der Besteller ist im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Weitergabe unseres Eigentumsvorbehaltes widerrufflich zur Veräußerung der von uns gelieferten Ware und zur Einziehung der jeweiligen Kaufpreisforderung berechtigt. Diese Berechtigung entfällt, wenn der Besteller mit seinem Abnehmer oder Dritten ein Abtretungsverbot vereinbart hat oder sich mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug befindet. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche aus dem Vertrag die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen, die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber den Abnehmern des Bestellers erforderlich sind; außerdem hat uns der Besteller auf unser Verlangen die Abtretung schriftlich zu bestätigen und/oder seinen Abnehmern bekanntzugeben.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Be- oder Verarbeitung gemäß Ziffer 2. weiterverkauft, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Ziffer 4. nur in Höhe des Rechnungswertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware.
6. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Gesamtforderungen gegen den Besteller um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungsrechten nach unserer Wahl verpflichtet.
7. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite hat uns der Besteller umgehend anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten getragen werden.

§ 5 Preise; Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich des bei Abschluss des Vertrages geltenden Umsatzsteuersatzes. Maßgeblich sind unsere bei Abschluss des Vertrages geltenden Listenpreise.
2. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Die Gewährung von Skonto hat in jedem Fall den Ausgleich aller früheren Rechnungen durch den Besteller zur Voraussetzung. Bei eventuellen Zahlungen mit Wechseln wird kein Skonto gewährt.
3. Mit Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins kommt der Besteller in Verzug; in diesem Fall werden sämtliche offenstehenden Forderungen des Auftragnehmers sofort fällig.
4. Sofern der Besteller Unternehmer im Sinne von § 310 BGB ist, haben wir im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und bei Ausübung des Rücktrittsrechtes die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware wieder in Besitz zu nehmen. Im Falle des Rücktritts nach Satz 1 und für den Fall, dass der Besteller unberechtigt vom Vertrag zurücktritt, ist uns der Besteller zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet; die Höhe des Anspruchs beträgt 40 % der Auftragssumme. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger ist als die Pauschale nach Satz 2. Gleichzeitig behalten wir uns die Geltendmachung eines höheren Schadens vor.
5. Der Besteller kann nur dann mit einer Gegenforderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
6. Wir sind zur Entgegennahme von Schecks und Wechseln nicht verpflichtet; die Annahme von Wechseln oder Schecks beinhaltet in keinem Fall eine Stundung unserer Forderung. Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers; Schecks und Wechsel werden nur unter Vorbehalt der Einlösung und erfüllungshalber angenommen.
7. Zahlungen an für uns handelnde Personen dürfen nur gegen Vorlage einer ausdrücklichen, schriftlichen Inkassovollmacht oder einer von uns quittierten Rechnung geleistet werden. Bestehen mehrere Forderungen gegen den Kunden, bestimmen wir die Verrechnung eingehender Zahlungen.

§ 6 Mängelrügen und Gewährleistung

1. Rügen betreffend Falschlieferung, unvollständiger Leistung oder Mängel der Ware müssen spätestens eine Woche nach Übernahme der Ware schriftlich und spezifiziert bei uns eingehen, sofern es sich nicht um verborgene Mängel handelt. Mit Ablauf der Rügefrist sind alle Mängelansprüche ausgeschlossen.
2. Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand der verspäteten oder sonst ungenügenden Rüge. Die Anerkennung der Mängelansprüche setzt voraus, dass uns Gelegenheit zur Nachprüfung der unveränderten Ware gegeben wird.
3. Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung; in beiden Fällen tragen wir die erforderlichen Transportkosten bis zum Sitz des Bestellers, sofern dieser Ort in Deutschland liegt. Das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung steht dem Besteller erst dann zu, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung zweimal erfolglos war.
4. Sofern der Besteller Unternehmer im Sinne von § 310 BGB ist, haften wir nicht für Mangelfolgeschäden, es sei denn, dass der von uns gelieferten Sache eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, und diese Zusicherung gerade vor einem Mangelfolgeschaden der konkret aufgetretenen Art schützen sollte oder uns bzw. einem unserer Erfüllungsgehilfen grobes Verschulden vorzuwerfen ist.

§ 7 Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Für die Verletzung von Pflichten, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszweckes sind, haften wir gegenüber dem Besteller auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung; im Übrigen haften wir dem Grunde nach für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der für uns handelnden Personen verursacht werden. Soweit wir gemäß den Regelungen in Satz 1 dem Grunde nach haften, ist unsere Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen voraussehbaren Schaden begrenzt.
2. Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 1. erstreckt sich vereinbarungsgemäß auch auf unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und auf alle von uns im Rahmen des Vertragsverhältnisses eingeschalteten sonstigen Personen.
3. Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haften wir unbeschränkt; gleiches gilt für etwaige Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz oder in dem Fall, dass wir einzelvertraglich eine Garantieverpflichtung übernommen haben.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Erfüllungsort für Leistungen aus diesem Vertrag ist unser Firmensitz. Gerichtsstand für alle sich im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Würzburg; dies gilt auch für Urkunden-, Scheck- und Wechselprozesse. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

Viktor Müller Rolladen GmbH

Robert-Bosch-Straße 2

97209 Veitshöchheim

Stand 2012